GEMEINDEAMT RUDEN

Obermitterdorf 30, A – 9113 Ruden, Bezirk Völkermarkt / Kärnten
Tel.: 04234/218 www.ruden.at E-Mail: ruden@ktn.gde.at

An alle
Parteien des gegenständlichen vereinfachten Bauverfahrens
(namentlich mit Adresse am Ende dieses Schreibens angeführt)

Ruden, am 11.11.2026
Auskünfte: Andreas Jahrer
Durchwahl: 14
E-Mail: andreas.jahrer@ktn.gde.at

Zahl: 131-9/22-2026

ANBERAUMUNG EINER MÜNDLICHEN VERHANDLUNG

Die Bewilligungswerberin Kramer Katharina, wohnhaft Kleindiex 12, 9113 Ruden hat am 23.06.2026 um die Erteilung der Baubewilligung für

die Errichtung eines Bio-Hühnermaststalles; Errichtung von drei PVC-Futtersilos; Errichtung eines Heiz- und Hackgutlagerraumes auf dem Grundstück Nr. 537, KG 76319

angesucht.

Der Bürgermeister der Gemeinde Ruden ordnet hierüber gemäß § 16 der Kärntner Bauordnung 1996, LGBl. Nr. 62/1996 idgF, in Verbindung mit §§ 39 bis 44 des Allgemeinden Verwaltungsgesetzes 1991 – AVG, BGBl Nr. 51/1991 idgF eine mit Ortsaugenschein verbundene mündliche Verhandlung an:

Ort: **Kleindiex 12, 9113 Ruden**	
Hinweis: Die Niederschrift wird im Anschluss an die Verhandlung im Gemeindeamt Ruden aufgenommen	
Datum: **Mittwoch, 25.11.2026**	Zeit: **09:00 Uhr**

Die dem Bauansuchen zugrunde liegenden Pläne, Berechnungen und Beschreibungen liegen beim Gemeindeamt Ruden, im Bauamt, während der Amtsstunden zur Einsichtnahme auf.
Sie werden als Beteiligte eingeladen, unter Mitnahme dieser Ladung persönlich zur Verhandlung zu erscheinen oder einen bevollmächtigten Vertreter zu entsenden, der zur Abgabe endgültiger Erklärungen ermächtigt ist.
Der Vertreter hat sich durch eine ordnungsgemäße, auf seinen Namen oder seine Firma lautende Vollmacht auszuweisen.

Die Beteiligten haben auch die Möglichkeit, bis spätestens einen Tag vor Beginn der Bauverhandlung während der Amtsstunden beim Gemeindeamt schriftlich Einwendungen zu erheben. Diese müssen spätestens bis zum Ende der Amtsstunden beim Gemeindeamt eingelangt sein. Diese werden in die Verhandlungsschrift aufgenommen.
Einwendungen können auch unmittelbar während der Bauverhandlung erhoben werden.

Von den Teilnehmern an der mündlichen Verhandlung vorbereitete schriftliche Erklärungen müssen gemäß § 44 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG) bei der Verhandlung verlesen werden, um als wirksame Erklärungen in die Verhandlungsschrift aufgenommen werden zu können.

§ 42 AVG

- (1) Wurde eine mündliche Verhandlung gemäß § 41 Abs. 1 zweiter Satz und in einer in den Verwaltungsvorschriften vorgesehenen besonderen Form kundgemacht, so hat dies zur Folge, dass eine Person ihre Stellung als Partei verliert, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen erhebt. Wenn die Verwaltungsvorschriften über die Form der Kundmachung nichts bestimmen, so tritt die im ersten Satz bezeichnete Rechtsfolge ein, wenn die mündliche Verhandlung gemäß § 41 Abs. 1 zweiter Satz und in geeigneter Form kundgemacht wurde.
- (1a) Die Kundmachung im Internet unter der Adresse der Behörde gilt als geeignet, wenn sich aus einer dauerhaften Kundmachung an der Amtstafel der Behörde ergibt, dass solche Kundmachungen im Internet erfolgen können und unter welcher Adresse sie erfolgen. Sonstige Formen der Kundmachung sind geeignet, wenn sie sicherstellen, dass ein Beteiligter von der Verhandlung voraussichtlich Kenntnis erlangt.
- (2) Wurde eine mündliche Verhandlung nicht gemäß Abs. 1 kundgemacht, so erstreckt sich die darin bezeichnete Rechtsfolge nur auf jene Beteiligten, die rechtzeitig die Verständigung von der Anberaumung der Verhandlung erhalten haben.
- (3) Eine Person, die glaubhaft macht, dass sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben, und die kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft, kann binnen zwei Wochen nach dem Wegfall des Hindernisses, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache bei der Behörde Einwendungen erheben. Solche Einwendungen gelten als rechtzeitig erhoben und sind von jener Behörde zu berücksichtigen, bei der das Verfahren anhängig ist.
- (4) Versäumt derjenige, über dessen Antrag das Verfahren eingeleitet wurde, die Verhandlung, so kann sie entweder in seiner Abwesenheit durchgeführt oder auf seine Kosten auf einen anderen Termin verlegt werden.

Gemäß § 51 Kärntner Bauordnung 1996 ist den Organen der Behörde sowie den beauftragten Sachverständigen zur Beurteilung des Vorhabens, zur Überwachung des Bauzustandes und der Einhaltung anderer Verpflichtungen nach diesem Gesetz im erforderlichen Ausmaß Zutritt zu allen Teilen der baulichen Anlage und der Baustelle nach entsprechender Termin Bekanntgabe zu gestatten.
Die Eigentümer, der Bauleiter, der Unternehmer, der Hausverwalter, der Hausbesorger oder andere Benützer sind verpflichtet, der Behörde alle Auskünfte zu erteilen, die zur Vollziehung der Kärntner Bauordnung durch die Behörde erforderlich sind.
Gemäß § 50 Abs. 1 lit. d) ist mit Geldstrafe bis zu 3.000 Euro zu bestrafen, wer § 51 übertritt.

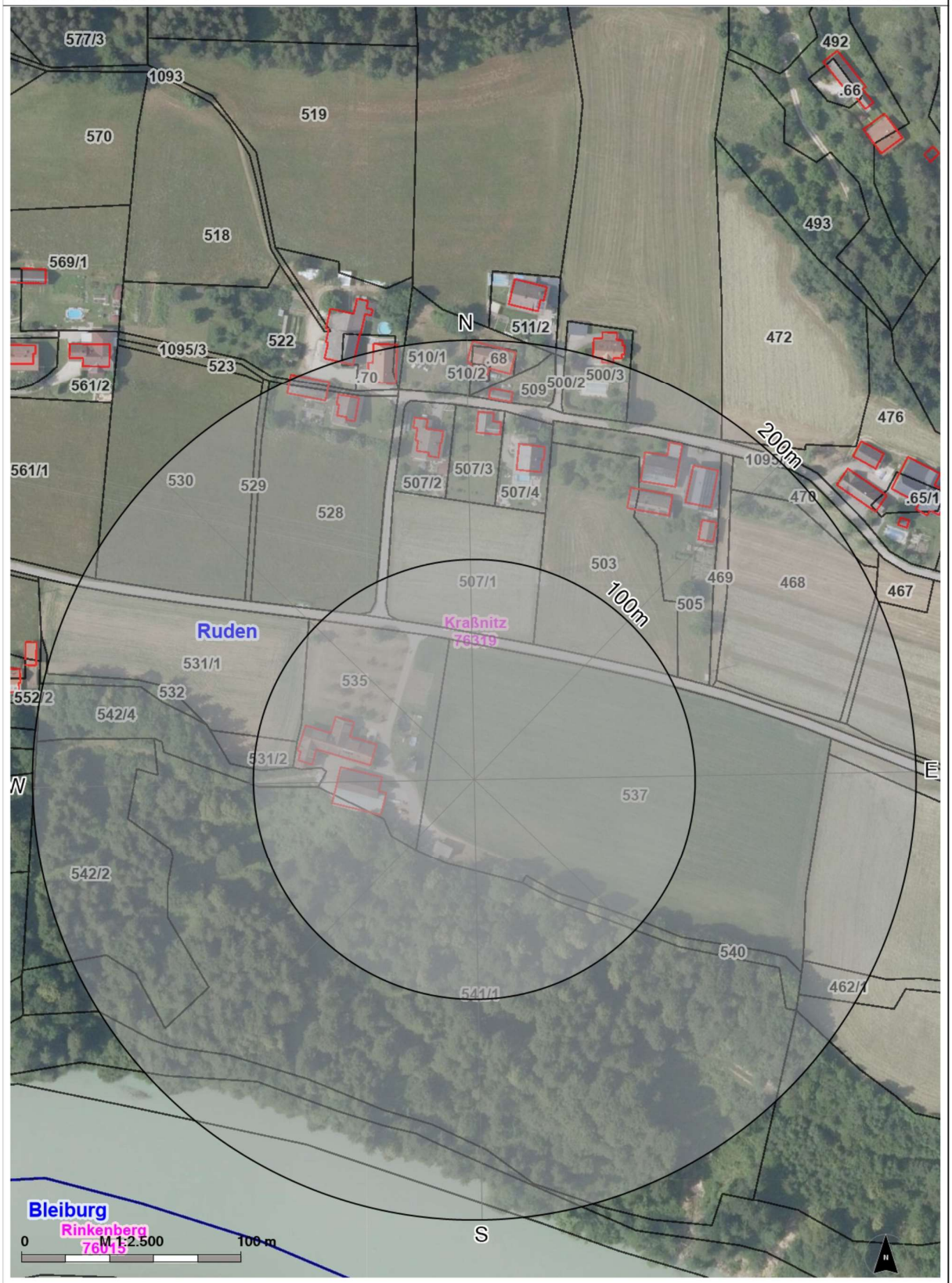
KAGIS Maps
kann mehr...

BVH Kramer Anrainer 200m

LAND KÄRNTEN
KAGIS

Erstellt am: **05.11.2026** von:

Maßstab: **1:2500**



© Land Kärnten - KAGIS, BEV
Keine Haftung für Verfügbarkeit, Vollständigkeit und Richtigkeit der Darstellung.

Amt der Kärntner Landesregierung
web: https://kagis.ktn.gv.at/
email: kagis@ktn.gv.at

Ergeht mit RSb an:

Bauwerber/Eigentümer	Katharina Kramer, Kleindiex 12, 9113 Ruden
Anrainer	Roswita Brabenetz, Kleindiex 34, 9113 Ruden Christine Cuder, Kleindiex 38, 9113 Ruden Erich Enzi, Kleindiex 11/2, 9113 Ruden Gemeinde Ruden, Obermitterdorf 30, 9113 Ruden Hermann Kamnik, Kleindiex 4, 9113 Ruden Irmgard Kuschnig, Kleindiex 2/1, 9113 Ruden Josef Kuschnig, Kleindiex 2/1, 9113 Ruden Stefan Murrer, Kleindiex 35, 9113 Ruden Karin Ottitsch, Kleindiex 30, 9113 Ruden Jakob Privasnik, Kleindiex 3, 9113 Ruden Maria Privasnik, Kleindiex 3, 9113 Ruden Republik Österreich öffentliches Wassergut, Mießtaler Straße 1, 9020 Klagenfurt am Wörthersee Walter Scharfer, Schachterlweg 46, 9020 Klagenfurt am Wörthersee Franz Sintinger, Kleindiex 32, 9113 Ruden Maria Sintinger, Kleindiex 32, 9113 Ruden Mario Sintinger, Kleindiex 32, 9113 Ruden Monika Sintinger, Kleindiex 32, 9113 Ruden Emil Strmcnik, Kleindiex 31, 9113 Ruden Erika Strmcnik, Kleindiex 31, 9113 Ruden VERBUND Hydro Power GmbH, Europaplatz 2, 1150 Wien
Sachverständige	Amt der Kärntner Landesregierung, Abteilung 10 - Land- und Forstwirtschaft, Ländlicher Raum, Mießtaler Straße 1, 9021 Klagenfurt am Wörthersee Ing. Schließer Florian, Ritzingstraße 33, 9100 Völkermarkt Kärntner Landesfeuerwehrverband, Rosenegger Straße 20, 9020 Klagenfurt am Wörthersee Kdt. der FF Ruden OBI Ing. Hubert Kreuz – hubert.kreuz@feuerwehr-ktn.at Nachladung am 11.11.2026
Verhandlungsleiter	Andreas Jahrer, Obermitterdorf 30, 9113 Obermitterdorf
Planverfasser	Baumeister M. Panse GmbH, Kalmusweg 18, 9020 Klagenfurt am Wörthersee

zdA

Der Bürgermeister:

Rudolf Skorjanz

GEMEINDE RUDEN @ AMTSSIGNATUR	Unterzeichner	Gemeinde Ruden
	Datum/Zeit	11.11.2026 08:41:46
	Aussteller-Zertifikat	a-sign-corporate-07
	Serien-Nr.	379274933702
Prüfinformation	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter https://ruden.at/amtstafel/amtssignatur	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokumentes hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.	
Signatur aufgebracht von Andreas Jahrer, 11.11.2026 08:41:46		